



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0085-VI/A/6/2016

Wien, 21.04.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8366/J vom 24. Februar 2016 der Abgeordneten Herbert Kickl, Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Einleitende Bemerkungen:

Die auf Basis der nach Einkommenshöhen gestaffelten Beitragssätze errechneten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden vom Dienstgeber in Verrechnungsgruppen monatlich an die Krankenversicherungsträger abgeführt. Dabei ist weder über die Versicherungsdatei des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger noch bei den einzelnen Krankenversicherungsträgern eine direkte monatliche personenbezogene Zuordnung der abgeführten Beitragsleistungen zur Arbeitslosenversicherung und damit deren Auswertung nach persönlichen Merkmalen möglich.

Aus diesem Grund musste für die Beantwortung der Fragestellungen eine Abschätzung vorgenommen werden, die darauf beruht, aus den jährlichen personenbezogenen Gesamtbeitragsgrundlagen der arbeitslosenversicherungspflichtig Beschäftigten, wie sie dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorliegt, monatliche Beitragsgrundlagen pro versicherter Person zu schätzen und auf dieser Basis die monatliche Zahl der Personen zu eruieren, die in eine bestimmte Verrechnungsgruppe der gestaffelten Beitragssätze fallen.

Die Güte dieser Abschätzung kann daran gemessen werden, in welchem Maße die so geschätzten monatlichen Beitragsgrundlagen in Verbindung mit den eruierten Staffeln den tatsächlichen jährlichen Versicherungseinnahmen der Arbeitslosenversicherung ent-

sprechen. Die Übereinstimmung kann als gut bewertet werden, wodurch die nachfolgend wiedergegebenen Personenangaben als sehr realitätsnahe und abgesicherte Schätzungen bezeichnet werden können. Diese Analyse macht jedoch auch ersichtlich, dass eine Person durch schwankende Einkommen innerhalb eines Jahres verschiedenen Staffeln des Arbeitslosenversicherungs-Beitragsatzes zugeordnet sein kann und dies auch häufig der Fall ist. Wird (wie im Rahmen der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage) gefragt, wie viele ArbeitnehmerInnen innerhalb eines Kalenderjahres gemäß einer bestimmten Beitragsstaffel versichert waren, dann ergibt sich bei wechselnden Einkommen, dass die Gesamtzahl der Personen, die in einem Jahr (zumindest in einem Monat) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, deutlich geringer ist als die Summe aller Personen, die in einem Kalenderjahr (zumindest in einem Monat) in einer bestimmten Beitragsstaffel versichert waren. Im Jahr 2014 wurde nach dieser Abschätzung für knapp 3,9 Millionen Personen zumindest in einem Monat ein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung abgeführt. Werden die Personenzahlen der vier DienstnehmerInnen-Beitragsstaffeln einfach addiert, ergibt sich für 2014 der Gesamtwert von knapp 5 Millionen personenbezogenen Beitragsfällen. Eine Person kann innerhalb eines Jahres wie ausgeführt bei sich verändernder Entlohnung nämlich in zwei oder mehreren Staffeln gezählt werden, obgleich sie *insgesamt* als nur eine Versicherungs-*person* in diesem Jahr gewertet werden muss.

Da die Beitragsgrundlagen für das Jahr 2015 noch nicht komplett vorliegen, erfolgte die oben beschriebene Abschätzung nur für das Jahr 2014. Die Beantwortung für den Zeitraum 2008 bis 2013 erfolgte in der Anfragebeantwortung 3324/AB vom 20.3.2015 der Anfrage 3548/J vom 23.1.2015.

Frage 1 bis 5:

Die Beantwortung für den Zeitraum 2008 bis 2013 erfolgte in der Anfragebeantwortung 3324/AB vom 20.3.2015 der Anfrage 3548/J vom 23.1.2015.

Wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, wird bei der Erfassung der absoluten Zahl der versicherten ArbeitnehmerInnen in einer Arbeitslosenversicherungs-Beitragsstaffel in einem Jahr derart vorgegangen, dass entsprechend der Fragestellung eine Person in einer Beitragsstaffel gezählt wird, wenn sie zumindest in einem Monat ein dementsprechendes Einkommen aufweist.

Die Frage 1 bezieht sich auf die Anteile der Personen in einer Beitragsstaffel an allen arbeitslosenversicherungspflichtig Beschäftigten. Damit sich die Anteile der vier Dienstnehmer-Beitragsstaffeln auf 100% aufsummieren, wurde nur für diesen Zweck als Nenner für die Prozentrechnung die einfache Summe der vier Beitragsstaffeln gebildet (2014 4,983 Millionen Personen); diese Summe ist aber wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt nicht ident mit der Zahl aller beitragszahlenden Versicherten in einem Kalenderjahr (2014 3,882 Millionen Personen).

Die Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabellarische Beantwortung Fragen 1 bis 5

AIV DN Beitragsstaffel	2014	
	Absolut	Anteil
0%	1.478.668	29,7%
1%	279.028	5,6%
2%	387.146	7,8%
3%	2.838.742	57,0%

Quelle: Sonderauswertung Sozialministerium

Zu Frage 6 bis 9:

Ausgewertet wurden alle Personen, die in einem Jahr zumindest in einem Monat in der Arbeitslosenversicherungs-DienstnehmerInnen-Beitragsstaffel (Verrechnungsgruppe) von 0% zugeordnet wurden und die irgendwann in diesem Jahr eine Versicherungsleistung nach dem AIVG bezogen haben.

Tabellarische Beantwortung Fragen 6 bis 9

Beitragsz. Personen mit 0% DN Anteil, AIV-Leistungsbezug nach Staatsbürgerschaft	2014
Österreich	338.014
EU und EWR (o. Österreich)	61.959
Drittstaatsangehörige	65.205

Quelle: Sonderauswertung Sozialministerium

Zu Frage 10 bis 13:

Ausgewertet wurden alle Personen, die in einem Jahr zumindest in einem Monat in der Arbeitslosenversicherungs-DienstnehmerInnen-Beitragsstaffel (Verrechnungsgruppe) von 1% zugeordnet wurden und die irgendwann in diesem Jahr eine Versicherungsleistung nach dem AIVG bezogen haben.

Tabellarische Beantwortung Fragen 10 bis 13

Beitragsz. Personen mit 1% DN Anteil, AIV-Leistungsbezug nach Staatsbürgerschaft	2014
Österreich	57.635
EU und EWR (o. Öst)	11.637
Drittstaatsangehörige	11.230

Quelle: Sonderauswertung Sozialministerium

Zu Frage 14 bis 17:

Ausgewertet wurden alle Personen, die in einem Jahr zumindest in einem Monat in der Arbeitslosenversicherungs-DienstnehmerInnen-Beitragsstaffel (Verrechnungsgruppe) von 2% zugeordnet wurden und die irgendwann in diesem Jahr eine Versicherungsleistung nach dem AIVG bezogen haben.

Tabellarische Beantwortung Fragen 14 bis 17

Beitragsz. Personen mit 2% DN Anteil, AIV-Leistungsbezug nach Staatsbürgerschaft	2014
<i>Österreich</i>	81.150
<i>EU und EWR (o. Öst)</i>	17.404
<i>Drittstaatsangehörige</i>	16.246

Quelle: Sonderauswertung Sozialministerium

Zu Frage 18 bis 21:

Ausgewertet wurden alle Personen, die in einem Jahr zumindest in einem Monat in der Arbeitslosenversicherungs-DienstnehmerInnen-Beitragsstaffel (Verrechnungsgruppe) von 3% zugeordnet wurden und die irgendwann in diesem Jahr eine Versicherungsleistung nach dem AIVG bezogen haben.

Tabellarische Beantwortung Fragen 18 bis 21

Beitragsz. Personen mit 3% DN Anteil, AIV-Leistungsbezug nach Staatsbürgerschaft	2014
<i>Österreich</i>	364.597
<i>EU und EWR (o. Öst)</i>	61.352
<i>Drittstaatsangehörige</i>	54.578

Quelle: Sonderauswertung Sozialministerium

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

